

AGFW-Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung der Netzentgeltstruktur**

(Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NeMoG)

Frankfurt am Main, 21.03.2017

Der AGFW als Spitzenverband der KWK- und Fernwärmebranche nimmt das Vorliegen des Bundesratsbeschlusses zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) und der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie den Beginn der Beratung im Bundestag zum Anlass, eine aktualisierte Stellungnahme vorzulegen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene undifferenzierte Behandlung von netzdienlich steuerbaren Anlagen und volatil einspeisenden EE-Anlagen gefährdet insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Mit der Abschaffung von vermiedenen Netzentgelten (vNE) würde eine für den Weiterbetrieb der Anlagen wichtige Erlösponente entfallen. In der Folge wären KWK-Anlagen akut von der Stilllegung bedroht. Damit werden auch Arbeitsplätze, kommunales Vermögen und die Finanzierung kommunaler Aufgaben zukünftig in Frage gestellt.

Kernforderungen

- **Verwerfungen durch weitere Ad-hoc-Korrekturen am Gesetz sollten vermieden werden. Stattdessen sollte eine umfassende Neubewertung der Netzentgeltsystematik in der nächsten Legislaturperiode angestrebt werden.**
- **Vermiedene Netzentgelte für KWK-Anlagen sind als Gegenleistung für eine Systemdienstleistung weiterhin gerechtfertigt und sollten erhalten bleiben. Eine Kompensation im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist keine Option.**
- **Kostenspirale ist durch gezielte Eingriffe zu stoppen:**
 - (1) Abschaffung der vNE für alle volatilen Wind- und PV-Anlagen ab 2018.**
 - (2) Deckelung der Berechnungsgrundlage für die vNE auf Basis des aktuellen Preisblattes (2016) und der aktuellen Kalkulationsbestandteile.**

Dieses Vorgehen hätte bereits eine deutliche Reduzierung der Netzentgelte zur Folge und würde damit die sich derzeit stellenden Fragen der Kostensteigerung ausreichend beantworten. Zudem fehlt es bis dato an einer stichhaltigen Begründung für die Abschaffung von vNE für steuerbare KWK-Anlagen, einer geeigneten Datenbasis als Entscheidungsgrundlage und der damit einhergehenden umfassenden Prüfung aller staatlich bedingten Preisbestandteile. Letzteres war durch das BMWi im Weißbuch Strommarkt angekündigt, ist aber bis heute nicht umgesetzt.

Es wäre daher aus unserer Sicht grundlegend falsch, eine so entscheidende und wichtige Gesetzesanpassung übereilt und ohne erkennbare Not noch in dieser Legislaturperiode anzugehen.

Eine Abschaffung der vNE würde viele KWK-Anlagen in ihrer Existenz gefährden

Eine Streichung der vNE hätte für KWK-Anlagen gravierende wirtschaftliche Einbußen zur Folge, verbunden mit der realen Gefahr der Unwirtschaftlichkeit und der Einstellung des Betriebs. Viele KWK-Anlagen sind schon heute aufgrund der niedrigen Strombörsenpreise wirtschaftlich teilweise deutlich angeschlagen. Damit sind Arbeitsplätze, kommunales Vermögen und die Finanzierung kommunaler Aufgaben akut gefährdet.

Gleichzeitig würde ein Wegfallen von KWK-Anlagen erhebliche Investitionen in die regionale – und zum Teil auch überregionale – Netzanbindung erfordern. Hinzu kommen umfangreiche Investitionen in die innerstädtische Stromverteilung, da durch die Lage der KWK-Kraftwerke der Strom bisher kostenoptimal im Zentrum des Verbrauchsschwerpunktes bereitgestellt wird. Hierzu konstatiert das BMWi in seiner Gegenäußerung zum Bundesratsbeschluss korrekterweise: „Richtig ist, dass steuerbare Erzeugungsanlagen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze erbringen können“¹. Diese beiden positiven Effekte drohen mit Abschaffung der vNE zukünftig auszubleiben.

Darüber hinaus würde auch auf dem Wärmemarkt die KWK als zentrales Element eines hocheffizienten und erneuerbaren Wärmeversorgungssystems entfallen. Damit wären die Klima- und Umweltziele vieler Städte deutlich gefährdet.

Erhalt der vNE als Gegenleistung für die Systemdienlichkeit der KWK

Eine pauschale Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte steht im Widerspruch zur steigenden Bedeutung von verbrauchsnaher, steuerbarer Stromerzeugung aus KWK-Anlagen und zum § 3 Nr. 11 EnWG. Denn KWK-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze. Zusammengenommen sind dies entscheidende Elemente eines modernen Strommarktdesigns. Für die volatile und größtenteils verbrauchsferne Stromerzeugung aus Photovoltaik und Windkraft ist ein Entgelt für vermiedene Netznutzung hingegen nicht mehr gerechtfertigt.

Die Höhe der vNE berechnet sich über die Höhe der Netzentgelte, die für die Nutzung der tatsächlich vermiedenen Netzebenen angefallen wären. Sie sind somit eine Gegenleistung

¹ siehe Drucksache 18/11528, S. 29

und zugleich ein Marktanzreiz, Erzeugungsanlagen auf einen lokalen Stromverbrauch auszurichten. Windkraft- und PV-Anlagen, die zunehmend in Windparks und Freiflächenanlagen errichtet werden, werden diesem Anreiz nicht mehr gerecht.

Die Behauptung, KWK-Anlagen würden aufgrund der sicherzustellenden Wärmeversorgung die Nutzung der vorgelagerten Netze nicht vermeiden, ist falsch. Zum einen liefern KWK-Anlagen gesicherte Leistung auf niedrigeren Netzebenen. Auch richtet sich die KWK-Wärmeerzeugung grundsätzlich am jahreszeitlich schwankenden Wärmebedarf aus. Im Frühling bis Sommer sind die Anlagen nicht wärmegeführt und richten sich am Strommarkt/-preisen aus. Im Winter, wenn die PV-Einspeisung am niedrigsten ist, wird KWK-Strom lastnah produziert und das vorgelagerte Netz entlastet. Zum anderen unterstützen Wärmespeicher und Power-to-Heat-Anlagen die flexible Steuerung der KWK-Anlage, indem sie den überschüssigen, volatilen EE-Strom aufnehmen.

Eine Kompensation im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist nicht möglich

Eine Kompensation wegfallender vNE über die Anpassung der Zuschlagssätze im KWKG ist weder sachlich angemessen, noch rechtlich realisierbar. Sachlich sind vNE aus den genannten Gründen weiterhin als Gegenleistung für die Systemdienstleistung der Netzvermeidung begründet und erforderlich. Diese Einschätzung teilt auch das BMWi, indem es die Netzdienlichkeit der KWK-Anlagen indirekt bestätigt.² Das KWKG ist daher auch nicht der passende Rahmen, diese Leistung abhängig von der Netznutzung zu entgelten.

Nach europäischem Recht sind dezentrale Anlagen dafür zu bezahlen, dass sie Netzkosten und Investitionen einsparen. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) verlangt gemäß Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang XI Nr. 1: „Netztarife müssen Kosteneinsparungen in Netzen, die (...) durch dezentrale Erzeugung erzielt werden, (...) kostenorientiert widerspiegeln.“

Dabei stehen beihilferechtliche Gründe den vNE nicht entgegen, da sie

1. eine Gegenleistung für die Erbringung von Netzersatzleistungen darstellen,
2. keine staatlichen Zahlungen sind, sondern sich auf die zivilrechtliche Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer beziehen,
3. von dem europäischen Regelwerk gefordert oder zugelassen werden und
4. den europarechtlichen Vorgaben entsprechen.

² siehe Drucksache 18/11528, S. 27. „Die zeitliche Differenzierung der Abschmelzpfade [zwischen volatilen und steuerbaren Anlagen] trägt einer unterschiedlichen Dienlichkeit der Erzeugungsarten für die Stromnetze Rechnung“.

Hingegen hat die EU-Kommission das KWKG im vergangenen Jahr als genehmigungspflichtige Beihilfe eingestuft. Eine gezielte Kompensation entfallender vNE im KWKG wäre somit eine selektive Beihilfeerhöhung, deren Rechtmäßigkeit – an der es begründete Zweifel gäbe – erst wieder von der EU-Kommission zu prüfen wäre.

Kostenspirale ist durch gezielte Eingriffe zu stoppen

Eine Abschaffung der Netzentgelte für alle volatilen Wind- und PV-Anlagen ab 2018 hätte überwiegend positive Effekte. Zum einen wäre die bestehende Schieflage in der Gesetzessystematik geheilt und die Netzentgeltkosten nachhaltig gesenkt. Eine Abschaffung der vNE für EEG-Anlagen brächte alleine bei den Netzentgelten eine unmittelbare Entlastung in dreistelliger Millionenhöhe. Die EEG-Anlagenbetreiber hätten keine Nachteile, da vermiedene Netzentgelte nicht an diese ausgezahlt, sondern dem EEG-Konto gutgeschrieben werden.

Bei einem Einfrieren der vNE auf dem Stand von 2015, wären KWK-Anlagen rückwirkend und unmittelbar deutlich negativ betroffen. Denn vNE sind grundlegend für die bereits erfolgte Stromvermarktung und Investitionsrechnungen. Die in 2016 getätigten Strommarktgeschäfte und Investitionen wurden auf Basis der im letzten Jahr deutlich höher berechneten Netzentgelte kalkuliert. Diese Finanzierungsunsicherheiten lassen sich ausschließen und zugleich eine deutliche Reduktion der Netzentgelte für den Endkundenstrompreis erreichen, indem die Obergrenze der vNE nicht rückwirkend, sondern auf dem aktuellen Stand der Preisblätter (2016) und den aktuellen Kalkulationsbestandteilen festgelegt wird. In diesem Zusammenhang gilt es auch unbedingt den Vertrauensschutz zu wahren, denn Investoren und Anteilseigner haben bei ihren Entscheidungen darauf vertraut, dass die vNE-Regelung langfristig gilt. Eingriffe in den Vertrauensschutz entwerten nicht nur die getätigte Investition sondern erhöhen auch Risikoprämien und Finanzierungskosten zukünftiger Investitionen in die KWK-Technologie.

Umfassende Neubewertung der Systematik in der nächsten Legislaturperiode

Mit der Abschaffung der vNE für volatile Stromerzeugung und der Deckelung der Berechnungsgrundlage würde die Kostenspirale weitestgehend gestoppt. Ein weiterer, akuter Handlungsdruck für zusätzliche Korrekturen besteht nicht.

Für eine grundlegende Neubewertung der Netzentgeltsystematik und Diskussion alternativer Ansätze wären keine Vorentscheidungen getroffen. Eine Neubewertung ist sowieso in der kommenden Legislaturperiode notwendig. Dafür ist allerdings eine ausreichende differenzierte Datenbasis zur Netznutzung bereit zu stellen.

Deshalb ist zunächst die im Weißbuch Strommarkt angekündigte, aber noch nicht erfolgte, umfassende Prüfung aller Preisbestandteile durchzuführen. Auch der Bundesratsbeschluss stellt entsprechende Transparenzdefizite fest, die zunächst behoben werden müssen.

Ihre Ansprechpartner:

Energiewirtschaft und Politik
Bereichsleiter
John A. Miller
+49 69 6304-305
j.miller@agfw.de

Energiewirtschaft und Politik
Referent
Dr. Björn Schreinermacher
+49 69 6304-210
b.schreinermacher@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main